

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

8. Stück, 11.03.1935

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 11. März 1935.) 8. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 16. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 18. Februar 1935, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

#### Nr. 16.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend Untersuchung aus dem Auslande eingeführter getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand.

Oldenburg, den 18. Februar 1935.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Einfuhr getrockneter Rinderhäute aus dem Auslande ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Die getrockneten Rinderhäute dürfen von der Grenze nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen

Bestimmungsort befördert werden. Eine Änderung des Bestimmungsortes unterwegs ist unzulässig.

2. Am Bestimmungsorte sind die getrockneten Rinderhäute vom Empfänger in einem der Polizeibehörde anzugebenden Raum einzulagern, nach Anweisung zu stapeln und bis zu ihrer Freigabe durch die Polizeibehörde aufzubewahren. Gebündelte oder sonst verpackte Häute sind vor der Stapelung aus den Verpackungen zu lösen. Vor der Freigabe ist die Bearbeitung der getrockneten Rinderhäute untersagt. Nach der Probeentnahme dürfen die Häute in den Aufbewahrungsräumen auch nicht umgelagert werden, bis sie von der Polizeibehörde freigegeben worden sind. Bis dahin ist auch die Entfernung der an ihnen amtlich angebrachten Zeichen verboten.

3. Die Empfänger haben das Eintreffen der getrockneten Rinderhäute am Bestimmungsort der hierfür zuständigen Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden zu melden.<sup>1)</sup>

4. Die getrockneten Rinderhäute unterliegen am Bestimmungsort einer amtlichen Untersuchung auf Milzbrand. Die Art der Untersuchung wird durch Ausführungsanweisung geregelt. Über die Freigabe der getrockneten Rinderhäute entscheidet die Polizeibehörde, soweit nötig nach Anhörung des beamteten Tierarztes.

5. Die auf Grund der Untersuchung wegen Milzbrand beanstandeten getrockneten Rinderhäute sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter polizeilicher Aufsicht entweder unschädlich zu beseitigen oder zu entseuchen.

Auf Beschwerden entscheidet der Minister des Innern nach Einholung eines Obergutachtens.

<sup>1)</sup> Außerdem wird die Polizeibehörde des Bestimmungsortes durch das Grenzzollamt von Amts wegen von den bevorstehenden Eintreffen der getrockneten Rinderhäute benachrichtigt werden.

6. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 5 gelten nicht für Kalbfelle im Gewicht bis zu 4 kg. Die Kalbfelle südamerikanischer Herkunft sind bis zum Höchstgewicht von 6 kg von diesen Bestimmungen befreit.

§ 2.

Durch die Bestimmungen des § 1 werden die veterinärpolizeilichen Einfuhrverbote für getrocknete Rinderhäute nicht berührt.

§ 3.

Auf die unmittelbare Durchfuhr von getrockneten Rinderhäuten unter Zollkontrolle finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

§ 4.

Die entstehenden Kosten fallen dem Empfänger der Häute zur Last. Dies gilt auch von den Kosten einer unbegründeten Beschwerde.

§ 5.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind die Amtshauptleute und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519).

§ 7.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 18. Februar 1935.

Der Minister des Innern.

J. B.:

Pauly.

Anlage.**Dienstanweisung**

für die Durchführung der Untersuchung der aus dem Auslande eingeführten getrockneten Rinderhäute auf Milzbrand mit Hilfe des Verfahrens nach Ascoli.

**A. Probeentnahme.**

(1) Zum Zwecke der Untersuchung sind in den Bestimmungslägern (Gerbereien usw.) die ankommenden getrockneten Rinderhäute in Stapeln von je 100 Stück zu setzen. Die Stapel können bei bestehender Raumbesetzung auch übereinander geschichtet werden mit der Maßgabe, daß die einzelnen Stapel in sichtbarer Weise voneinander zu trennen sind und daß die geschichteten Stapel nicht höher als manns hoch werden dürfen. Soweit die Häute gebündelt oder in anderer Weise gepackt ankommen, sind die Verpackungen zu lösen. Die Stapel sind unmittelbar vor der Probeentnahme durch Anhängenzettel an der obersten oder untersten Haut jedes Stapels zu kennzeichnen.

(2) Aus jeden der so gebildeten Hunderterstapel ist von 10 Häuten je eine etwa 11 cm lange und 7 cm breite Probe von solchen Stellen der Haut zu entnehmen, die im gewöhnlichen Lederherstellungsverfahren als Abfall gelten (Kopf, Gliedmaßen); mit Blut oder Gewebsresten behaftete Teile sind zu bevorzugen.

(3) Alle Häute, von denen Proben entnommen wurden, sind durch Blechmarken oder Plomben mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Marken der gleichen Art sind auch an den Proben anzubringen. Zum Abschneiden der Proben eignen sich sichelförmig gebogene Messer, wie sie bereits im Ledergewerbe üblich sind.

(4) Die Anhängenzettel, Kennzeichnungsmarken, Versandkästen und das Verpackungsmaterial sind von dem mit der Probeentnahme Beauftragten bei der Unter-

suchungsstelle anzufordern. Es ist Pflicht der Probeentnehmer, für einen ständigen Vorrat von Marken usw. zu sorgen, damit die Entnahme und der Versand der Proben nicht verzögert werden.

#### B. Versand der Proben.

(5) Die Proben sind fortlaufend in Kästen zu je 100 Stück zu verbingen. Für kleine Betriebe sind auch Kästen zu je 25 Stück vorgesehen. Diesen Kästen ist ein Begleitschein nach anliegendem Muster beizufügen. Die Proben sind in der Reihenfolge, wie sie entnommen und numeriert sind, fortlaufend in die Kästen einzusetzen (Nummern der Häute nicht über 1000). Die Kästen sind in das von den Untersuchungsstellen mitgelieferte Packpapier sorgfältig einzupacken, zu verschnüren und als Eisenbahn-Expreßgut oder dringendes Paket zu befördern. Die Versandkosten sind, soweit sie an der Absendestelle entstehen, vom Probeentnehmer zu verauslagen. Die Abtragsgebühren werden von der Untersuchungsstelle verauslagt.

*Anlage 1*

#### C. Untersuchungsgang.

(6) Für die Untersuchung der Proben in den Untersuchungsstellen sind die in der preußischen Dienstabweisung unter C 6 und 7 (Ministerial-Blatt des Preußischen Landwirtschaftsministeriums 1934 Nr. 50) getroffenen Anordnungen maßgebend.

(7) Werden in einem Stapel Milzbrandhäute gefunden, so sind von sämtlichen Häuten dieses Stapels Proben zu entnehmen und der Stapel bleibt bis zum Abschluß der Untersuchung aller seiner Häute beschlagnahmt.

(8) Die Stapel der gleichen Sendung, in denen keine Milzbrandhäute festgestellt worden sind, können jedoch schon vorher freigegeben werden.

(9) Nach Abschluß der Untersuchung aller Häute des Stapels, in dem Milzbrandhäute festgestellt worden sind, können auch die Häute dieses Stapels, soweit die Untersuchung ihre Unverdächtigkeit ergeben hat, freigegeben werden.

#### D. Benachrichtigung.

(10) Das Ergebnis der Untersuchung ist unverzüglich drahtlich der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen. Die Drahtnachricht enthält genau in der angegebenen Reihenfolge Namen der Probeentnehmer, Nummern der Milzbrandhäute, dahinter das Wort Milzbrand, dann die Stapelnummer der unverdächtigen Stapel mit dem Vermerk „unverdächtig“.

(11) Zwei Beispiele sind beigelegt.

(12) Die Drahtnachricht ist der zuständigen Polizeibehörde sofort schriftlich zu bestätigen. Die Polizeibehörde hat dem zuständigen Veterinärat oder seinem Vertreter das Untersuchungsergebnis unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Anlage 2

Anlage 1 zur Dienstanweisung.

|   |  |   |  |   |   |
|---|--|---|--|---|---|
| <p>A 0001<br/>Empfänger der Häute<br/>(Gerberei)<br/>Müller . . . . .<br/>Neumünster . . . . .<br/>Zahl der Proben 87</p>   | <p>A 0001<br/>Begleitschein zu Kasten Nr. 17<br/>Land:                      Reg.-Bezirk)<br/>                                  Oberamt     )<br/>Ortspolizeibehörde:</p> |   |  |   | <p>Egb.-Nr.<br/>des<br/>Staatl.<br/>Bet.-<br/>Unters.-<br/>Amtes.<br/><br/>4</p>                        |
| <p>Nummern der Proben<br/>327—413<br/>Stapel Nr. 33—41<br/>Gesamtzahl der in<br/>diesen Stapeln ent-<br/>haltenen Häute 870.<br/>Posten I K 5</p>   | <p>Zahl<br/>der<br/>Proben<br/>87</p>  | <p>Stapel<br/>Nr.<br/>33—41</p>   | <p>Herkunfts-<br/>land und<br/>fachmän-<br/>nische Be-<br/>zeichnung<br/>der Häute<br/><br/>Indische<br/>Kipje<br/>I K 5</p> | <p>Unter-<br/>suchungs-<br/>gebühr*)<br/>... x 20-<br/>... x 15-<br/>.... <i>R.M.</i></p>               | <p>Unter-<br/>suchungs-<br/>ergebnis:<br/>330, 365<br/>401<br/>Milzbrand<br/>Nest<br/>unverdächtig.</p> |
| <p>Untersuchungsgebühr<br/>..... <i>R.M.</i><br/>Versandauslagen<br/>..... <i>R.M.</i><br/>Proben abgefand<br/>am . . . . .<br/><br/>.....<br/>Unterschrift des Probe-<br/>entnehmers<br/><br/>.....<br/>Unterschrift des Empfän-<br/>gers der Häute.</p> | <p>Nummern<br/>der<br/>Proben<br/>327 —<br/>413</p>  | <p>Gesamt-<br/>zahl<br/>der in<br/>diesen<br/>Stapeln<br/>enthalte-<br/>nen Häute<br/>870</p> | <p>Empfän-<br/>ger der<br/>Häute<br/>Müller<br/>Neu-<br/>münster</p>   | <p>vom<br/>Probe-<br/>entnehmer<br/>veraus-<br/>lagte<br/>Versand-<br/>kosten<br/>..... <i>R.M.</i></p> | <p>Eingang:<br/><br/>Ausgang:</p>   |
| <p>....., den ..... 193 .....<br/>Tag des Versandes der                      Unterschrift des<br/>Proben    Probeentnehmers</p>   |  |   |  |   |   |
| <p>*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.</p>  |  |   |  |   |   |





## Anlage 2 zur Dienstsanweisung.

## Beispiel a.

Aus der Sendung von 87 Proben indischer Häute mit den Nummern 327—413, entnommen durch den Probeentnehmer Müller aus den Stapeln 33—41, sind 3 Häute, und zwar die Nr. 330, 365 und 401 als milzbrandig festgestellt worden.

In diesem Falle lautet die Drahtnachricht:

„Müller dreihundertdreißig, dreihundertfünfundsechzig, vierhunderteins Milzbrand, sonst Stapel dreiunddreißig bis einundvierzig unverdächtig.“

## Beispiel b.

Aus dem Orte N., in dem mehrere Probeentnehmer in verschiedenen Fabriken tätig sind, sind 3 Kästen eingeschickt worden, und zwar ein Kasten zu 100 Proben mit den Nr. 434—533, entnommen durch den Probeentnehmer Müller aus den Stapeln 44—53, ein Kasten zu 92 Proben mit den Nr. 534—625, entnommen durch den Probeentnehmer Müller aus den Stapeln 54—63, ein Kasten zu 60 Proben mit den Nr. 216—275, entnommen durch den Probeentnehmer Krause aus den Stapeln 22 bis 27. Milzbrandig wurden befunden die Häute Nr. 460 und 587 des Probeentnehmers Müller.

Dann lautet die Drahtnachricht folgendermaßen:

„Müller, vierhundertsechzig, fünfhundertsiebenundachtzig Milzbrand, sonst Stapel Müller vierundvierzig bis dreiundsechzig und Stapel Krause zweiundzwanzig bis siebenundzwanzig unverdächtig.“